



Zustellung über Empfangsbevollmächtigten
(RA Stefan Schneider, Jones Day, München)

EveChem GmbH
z. Hd. d. Geschäftsführers Quentin Flannery
Am Wildwechsel 7A
82031 Grünwald

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis Nr.: I-B-c-400/24-Dolle zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium zu gewerblichen Zwecken

Hier: Antrag der EveChem GmbH vom 17.08.2023 und dessen Ergänzung mittels der weiteren bis 12.05.2025 vorgelegten Unterlagen

Ihr Zeichen:

26.06.2025

14-34231-708/5/12765/2025

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Flannery,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt folgende

Entscheidung:

1. Der Antrag der EveChem GmbH vom 17.08.2023 in Gestalt der hierzu bis zum 12.05.2025 eingereichten Ergänzungen auf Erteilung der Erlaubnis

Nr.: **I-B-c-400/24**

im Erlaubnisfeld: **Dolle**

zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes

- Lithium -

wird abgelehnt.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die EveChem GmbH.

Begründung

I.

Die EveChem GmbH, Am Wildwechsel 7A mit Sitz in 82031 Grünwald, derzeit vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Quentin Joseph Flannery (*22.01.1987) und David Minchin (*16.02.1981), eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer HRB 284203, (nachfolgend Antragstellerin genannt) ist eine hundertprozentige Tochterfirma der Ilwella Pty Ltd in Australien und wurde 2023 speziell zur Realisierung bergbaulicher Vorhaben in Deutschland gegründet.

Die Antragstellerin plant die Durchführung von Explorationstätigkeiten zur späteren Gewinnung von Lithium, dieses gelöst in den Tiefenwässern der Rotliegenden-Formation im Bereich der Dolle in Sachsen-Anhalt.

Daher beantragte sie mit Datum vom 17.08.2023 (Posteingang LAGB: 25.08.2023), ergänzt um die mit Schreiben vom 30.08.2023 und 22.07.2024 übermittelte Karte nebst zugehöriger Flächenberechnung sowie deren Überarbeitung (Posteingang LAGB: 08.09.2023 und 24.07.2024), das Schreiben vom 22.11.2023 zur Spezifikation des Bodenschatzes (Posteingang LAGB: 22.11.2023), die Austauschseiten zum Schreiben vom 12.08.2024 betreffend Punkt 10 des Antrages (Posteingang LAGB: 15.08.2024), den konsolidierten Jahresabschluss der Firma Ilwella Pty Ltd zum 30.06.2022 (Posteingang LAGB: 20.09.2024) und den Jahresabschluss der Antragstellerin zum 31.12.2023 (Posteingang LAGB: 15.11.2024), beim LAGB die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes „Lithium“ (zu gewerblichen Zwecken) für das Erlaubnisfeld „Dolle“.

Im Rahmen der Aufsuchung soll der entsprechende Nachweis eines wirtschaftlich verwertbaren und erschließbaren Vorkommens des beantragten bergfreien Bodenschatzes im gesamten Erlaubnisfeld erbracht werden, um im Erfolgsfall eine Bewilligung zu erlangen und sodann auf Grundlage zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne die zielgerichtete Erschließung und Ausförderung der Vorkommen durchzuführen.

Das Erlaubnisfeld liegt in den Landkreisen Börde und Altmarkkreis Salzwedel. Nach Berücksichtigung der Projektionsverzerrung (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBergV) hat das

beantragte Erlaubnisfeld eine Feldesgröße von 285.593.200 m².

Die Erlaubnis wurde zunächst für 5 Jahre beantragt, wobei die Aufsuchung des beantragten Bodenschatzes über einen Zeitraum von 5 Jahren in 2 Phasen erfolgen soll und die 3. Phase über einen Verlängerungszeitraum von 3 Jahren durchgeführt werden soll. Die einzelnen Phasen sind detailliert im vorgelegten Arbeitsprogramm beschrieben.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel waren dem Antrag zunächst eine gegenüber dem LAGB als Patronatsempfänger abgegebene Patronatserklärung der Muttergesellschaft Ilwella Pty Ltd. sowie der vorläufige Jahresabschluss der Muttergesellschaft zum 30. Juni des Geschäftsjahres 2022 beigelegt. Weitere nachweisfähige Unterlagen wurden mit Datum vom 08.05.2024 sowie am 11.10.2024 mit einer Fristsetzung bis zum 15.11.2024 abgefordert. Der Jahresabschluss der Antragstellerin zum 31.12.2023 sowie der vorläufige Jahresabschlussbericht des Geschäftsjahres 2023 der Muttergesellschaft wurden am 15.11.2024 nachgereicht und ausgewertet.

Im Verfahren nach § 15 BBergG wurden als Träger öffentlicher Belange das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, der Landkreis Börde, der Altmarkkreis Salzwedel, der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark sowie das Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt.

Innerhalb des LAGB wurden das Fachdezernat 12 (Untertagebergbau) sowie das Fachdezernat 23 (Rohstoffgeologie, Hydrogeologie und Georisiken) beteiligt.

Die Stellungnahmen der Beteiligten sind bei dem LAGB eingegangen und wurden ausgewertet. Die Erfordernisse, Hinweise und Anregungen der beteiligten Behörden wurden zur Kenntnis genommen und nach sorgfältiger Auswertung und Abwägung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Antragstellerin wurde unter Übermittlung des Entwurfes der behördlicherseits zunächst mit Blick auf den Versagungsgrund in § 11 Nr. 7 Bundesberggesetz (BBergG) intendierten Versagungsentscheidung mit Schreiben vom 12.02.2025 angehört. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens mandatierte die Antragstellerin die Rechtsanwälte Stefan Schneider und Maximilian Schott von der Kanzlei Jones Day, Rechtsanwälte (Standort Gewürzmühlstraße 11, 80538 München) (Mandatsvollmacht vom 28.02.2025 liegt im LAGB seit 12.03.2025 vor) und reichte mit Datum vom 21.03.2025 folgende Unterlagen in Bezug auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel nach:

- eine Rangrücktrittsvereinbarung vom 08.11.2024 mit Übersetzung (Anlage 1),

- eine Bestätigung des Zahlungsdienstleisters Equals Connect Limited vom 20.03.2025 und deren Übersetzung (Anlagen 2a und 2b),
- eine Darlehensbestätigung der Gesellschafterin vom 20.03.2025 (Anlage 3) sowie
- den Entwurf des Jahresabschlusses der Antragstellerin zum 31.12.2024 (Anlage 4). Der endgültige Jahresabschluss wurde am 28.03.2025 nachgereicht.

Die nachgereichten Unterlagen, insbesondere die zur Verfügung gestellten Darlehen und Barmittel, bieten nunmehr einen ausreichenden Nachweis gegenüber dem LAGB, dass die Antragstellerin über die Mittel zur finanziellen Absicherung des geplanten Aufsuchungsvorhabens verfügt.

Da der Versagungsgrund der fehlenden Glaubhaftmachung der Mittel mit Nachreichen der Unterlagen ausgeräumt werden konnte, lag nun ein positiv bescheidungsfähiger Antrag vor.

Von der Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Str. 1, 30659 Hannover, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Andreas Scheck (*18.08.1968), eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Registernummer HRB 222111, (nachfolgend Neptune genannt) wurde ebenfalls ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis betreffend denselben Bodenschatz (Lithium) für das hinsichtlich der Fläche mit dem Erlaubnisfeld „Dolle“ im Wesentlichen kongruente Erlaubnisfeld „Milde-B-L“ (Nr. I-B-c-402/24) beim LAGB gestellt. Dieser Antrag datiert vom 03.08.2023 mit Ergänzungen vom 17.07.2024 und 04.09.2024.

Der Antragstellerin wurde im Zuge eines von ihr vorgebrachten Gesprächswunsches letztmalig die Möglichkeit einer schriftlichen Äußerung bis zum 12.05.2025 eingeräumt, die sie mit der Vorlage eines überarbeiteten Arbeitsprogrammes in Anspruch genommen hat. Das geänderte Arbeitsprogramm sieht unter anderem vor, dass die Erlaubnis zunächst auf 3 Jahre befristet sein soll. Im Übrigen verbleibt es bei den 2 Explorationsphasen und der ggf. anschließenden Verlängerung der Erlaubnis um weitere 3 Jahre zwecks Durchführung einer 3. Explorationsphase.

II.

Die für die Entscheidung über die Erteilung oder die Versagung einer Erlaubnis i.S.v. § 7 BBergG oder deren Ablehnung im Rahmen einer Konkurrenzsituation gemäß § 14 Abs. 2 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der nach § 10 BBergG erforderliche schriftliche Antrag vom 17.08.2023 wurde seitens der Antragstellerin mit Posteingang vom 25.08.2023 sowie mit weiteren Ergänzungen, zuletzt vom

12.05.2025, beim LAGB eingereicht. Die Antragsunterlagen wurden von den gemäß des Amtsgerichtes München unter HRB 284203 eingetragenen Geschäftsführern Herrn Quentin Joseph Flanery sowie Herrn David Minchin unterzeichnet.

Das nach § 15 BBergG vorgeschriebene behördliche Beteiligungsverfahren wurde unter Beteiligung der unter I. bezeichneten Träger öffentlicher Belange und internen Organisationseinheiten des LAGB durchgeführt.

Es wurden die vorgebrachten Gesichtspunkte und Argumente der Träger öffentlicher Belange geprüft und in einem Abwägungsverfahren bewertet.

Eine letzte Gelegenheit zur Äußerung im Verfahren wurde der Antragstellerin bis zum 12.05.2025 eingeräumt. Die von letzterer mitgeteilten Gesichtspunkte sind in dieser Entscheidung berücksichtigt worden.

Im Rahmen der hier zu treffenden Vorrangentscheidung wird von einer weiteren Anhörung abgesehen. Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies stellt die typische Situation in der hier vorliegenden Konkurrenzsituation zweier Anträge auf Erteilung einer Bergbauberechtigung dar, da der sich im Zuge wechselseitiger Anhörungen einstellende, antragsbezogene „Nachbesserungswettlauf“ der Marktkonkurrenten zum jeweils eigenen Wettbewerbsvor- und gegenseitigen Wettbewerbsnachteil eine Situation schafft, die den Eintritt der Entscheidungsreife für unbestimmte Zeit zu konterkarieren vermag. Anhaltspunkte, die für eine abweichende Betrachtung sprechen, sind hier nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Vorrangentscheidung fand eine Gegenüberstellung der konkurrierenden Anträge statt.

zu 1.)

Die Erteilung der beantragten Erlaubnis Nr.: I-B-c-400/24 im Erlaubnisfeld „Dolle“ wird nach § 14 Abs. 2 BBergG abgelehnt, da die Abwägung im Rahmen der Vorrangentscheidung ergab, dass der Neptune Energy Deutschland GmbH die Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes „Lithium“ für das Erlaubnisfeld „Milde-B-L“ (Nr. I-B-c-402/24) vorrangig zu erteilen ist.

Die Erlaubnis ist für ein bestimmtes Feld zu erteilen, wenn keine Versagungsgründe nach § 11 Nrn. 1-10 BBergG gegeben sind. Ein Ermessen bei der Erteilung einer Erlaubnis ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Die Antragstellerin hat den Versagungsgrund des § 11 Nr. 7 BBergG im Anhörungsverfahren zur ursprünglich beabsichtigten Versagung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis im Erlaubnisfeld „Dolle“ ausgeräumt. Dem Antrag stehen keine sonstigen Versagungsgründe mehr entgegen.

Ein Fall des § 14 Abs. 1 BBergG liegt hier nicht vor.

Angesichts des Antrages der Neptune auf Erteilung der Erlaubnis im Erlaubnisfeld „Milde-B-L“ besteht eine Konkurrenzsituation im Sinne des § 14 Abs. 2 BBergG. Um eine Konkurrenzsituation in diesem Sinne handelt es sich jedenfalls dann, wenn zwei oder mehrere Antragsteller für denselben Bodenschatz und im Wesentlichen dasselbe Feld jeweils einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellen und mindestens zwei Anträgen keine Versagungsgründe nach § 11 BBergG entgegenstehen. Da die Neptune ebenfalls einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung des gemäß § 3 Abs. 3 BBergG bergfreien Bodenschatzes „Lithium“ für ein hinsichtlich der Fläche im Wesentlichen mit dem Erlaubnisfeld „Dolle“ kongruentes Erlaubnisfeld beim LAGB gestellt hat und diesem Antrag auch keine Versagungsgründe entgegenstehen, sind diese Voraussetzungen gegeben. Daher ist eine Vorrangentscheidung im Rahmen der Konkurrenzsituation zu treffen.

Gemäß § 14 Abs. 2 BBergG ist dem Antrag der Vorrang einzuräumen, in dem das Arbeitsprogramm den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Gewinnung des Bodenschatzes am besten Rechnung trägt; dabei sind auch die sonstigen Tätigkeiten des jeweiligen Antragstellers und die für die sinnvolle und planmäßige Aufsuchung oder Gewinnung maßgeblichen Gesamtumstände zu berücksichtigen. Voraussetzung ist darüber hinaus die Glaubhaftmachung, dass – was hier in Bezug auf beide Antragsteller gegeben ist – die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können (§ 11 Nr. 7 BBergG).

Maßgebliche Abwägungskriterien sind hierbei:

- ein erwartbarer zeitnaher Beginn, die erwartbare zügige Durchführung der Aufsuchung sowie die Gewährleistung der sich evtl. anschließenden Gewinnungstätigkeit.

Die Antragstellerin beantragt gem. ihrem angepassten Arbeitsprogramm zunächst einen Zeitraum von 3 Jahren für die Erlaubnis. Für diesen Zeitraum erfolgt die Durchführung von Explorationsarbeiten in einer ersten und zweiten Phase. Am Ende der dreijährigen Laufzeit ist vorgesehen, die Entscheidung über eine Erkundungsbohrung zu treffen und abhängig davon, für die Durchführung einer dritten Explorationsphase, eine Verlängerung der Erlaubnis über einen weiteren dreijährigen Zeitraum zu beantragen. Die Gesamtdauer der Erlaubnis würde im Falle einer positiven Entscheidung zur Durchführung einer Explorationsbohrung 6 Jahre umfassen.

Im Gegensatz dazu erstreckt sich das Arbeitsprogramm der Neptune Energy Deutschland GmbH betreffend den Aufschluss, die technische sowie wirtschaftliche Bewertung des Lithiumvorkommens sowie das geplante Abteufen einer Bohrung bereits in der Gesamtsumme über lediglich 5 Jahre. Die Neptune verfügt bereits über Fachleute und bergtechnisches Know-How innerhalb des Unternehmens, die/das – anders als im Falle der Antragstellerin – mit geringerem Organisationsaufwand als bei der Antragstellerin zur Etablierung regionaler Infrastrukturen zur Verfügung stehen/steht, und ist – mit erheblichen Synergieeffekten für die beabsichtigte Aufsuchung und spätere Gewinnung von Lithium – seit Jahrzehnten in Sachsen-Anhalt mit der Gewinnung von Bodenschätzen im Rahmen des Bohrlochbergbaus vor Ort (maßgeblich in räumlicher Nähe zu dem von ihr beantragten Erlaubnisfeld) vertraut; auch Seismik-, Bohr- und Lagerstättenwasser-Daten respektive Proben, die für die regionale Lithiumgewinnung von Bedeutung sind, liegen Neptune in diesem Kontext bereits vor. Letztere wäre in der Lage, in Relation zur Antragstellerin angesichts der bestehenden personellen und technischen Ressourcen und im Hinblick auf ihre regional etablierten unternehmerischen Strukturen sowie die gute regionale Vernetzung am Markt eine kurzfristigere und effektivere Aufnahme der Aufsuchungstätigkeiten zu gewährleisten; daher wird unter Ausnutzung der bestehenden unternehmerischen Infrastruktur in der Region prognostisch auch eine frühzeitigere Aufnahme der Gewinnung des Bodenschatzes realisierbar sein, sodass die spätere Gewinnungstätigkeit sich in einem überschaubareren Zeitraum vollziehen können. Zeitliche Unwägbarkeiten im Hinblick auf die tatsächliche Gesamtdauer der Aufsuchung bestehen im Falle der Neptune – eben mit Blick auf ihre fortgeschritteneren Planungen zur Durchführung einer Explorationsbohrung – nicht, anders jedoch im Hinblick auf die von der Antragstellerin beabsichtigten Aufsuchungstätigkeiten.

Aufgrund der insgesamt kürzeren beantragten Erlaubnisdauer von 5 Jahren und der umfassenderen Planung des Arbeitsprogrammes bis hin zur Durchführung einer Erkundungsbohrung, hat bei diesem Abwägungskriterium die Neptune den Vorrang.

- das öffentliche Interesse in Bezug auf die Sicherung der Rohstoffversorgung, Allgemeininteresse

Vorrangiges Ziel des Gesetzes in § 1 Nr. 1 BBergG ist die Förderung des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zur Sicherung der Rohstoffversorgung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Bodenschätze knapp sind und Rohstoffe, wie u.a. auch Lithium, aus volkswirtschaftlichen Gründen langfristig und in ausreichendem Maße verbrauchsnahe zur Verfügung stehen müssen.

Im Hinblick auf den Gesichtspunkt Versorgungssicherheit, namentlich der Rohstoffversorgung,

wird von Gesetzes wegen deshalb ein Allgemeininteresse in Bezug auf die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen gleichsam als gegeben unterstellt (vgl. amtl. Begründung BT-Drucks.8/1315, S. 67)

Das öffentliche Interesse ist nicht erst dann maßgeblich, wenn der Versorgungsengpass eintritt, sondern die Verwaltung ist gehalten, schon vorausschauende und administrative Maßnahmen im Vorfeld zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu treffen.

Mit den obigen Ausführungen zum zeitnahen Beginn der Aufsuchung korrelierend ergibt die hiesige Prognose, dass die Neptune im Vergleich zur Antragstellerin die langfristig verbrauchsnahe Zurverfügungstellung des Bodenschatzes Lithium besser zu gewährleisten vermag.

- Intensität der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Je zeitnaher der Beginn der Aufsuchungsarbeiten und die damit einhergehende Inanspruchnahme der Erlaubnis einschließlich Umsetzung des mit ihr verbundenen Arbeitsprogramms zur Aufsuchung von Lithium erfolgen, umso zügiger kann auch die Gewinnung aufgenommen und durchgeführt werden. Durch eine insgesamt kürzere Zeitdauer der Aufsuchungsmaßnahmen erfolgt jedenfalls ein unter dem zeitlichen Gesichtspunkt zielgerichteterer Umgang mit dem Grund und Boden. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft fügen sich umso eher in den hierfür unbedingt erforderlichen Zeitrahmen ein; sie werden also in der Tendenz umso eher nicht länger als nötig hervorgerufen.

Das würde im Hinblick auf die geplante Zeitdauer der Erlaubnis für die Neptune sprechen, da – wie unter dem Abwägungspunkt des zeitnahen Beginns und Durchführung der Aufsuchung ausgeführt wurde – im Vergleich die Neptune eine – ohne entsprechende Unsicherheiten – insgesamt kürzere Zeitdauer für die Aufsuchungstätigkeiten vorsieht als die Antragstellerin. Auch vermag die Neptune im beantragten Erlaubnisfeld aufgrund der regional vorgehaltenen Ressourcen und Strukturen auf eine viel zügiger und effizienter vonstattengehende Aufsuchung hinzuwirken.

- Abwägung bergbauliche Tätigkeiten, Arbeitsprogramme

Die Antragstellerin gibt im Antrag an, dass erst ab Erteilung der Erlaubnis technische Teams, Berater und Service-Anbieter bereitgestellt werden würden. Die Muttergesellschaft (Ilwella Pty Ltd) verfügt über intensive Erfahrungen im Kohlebergbau, im Öl- und Gasbereich sowie im Sole-Bereich sowie bei der Beurteilung von DLE Systemen. Gemäß den Aussagen im Antrag hat die Antragstellerin Zugang zu Geologen und Bergbau-Ingenieuren, die bereits direkt oder indirekt für die Muttergesellschaft sowie für im Geschäftsbereich befindliche Firmen tätig waren. Die Antragstel-

lerin besitzt die Option, diese Einzelpersonen innerhalb ihres Geschäftsbereichs für unterschiedliche Positionen einsetzen zu können. Dies umfasst Direktorenpositionen, Berater, Manager oder Mitglieder von technischen Komitees. Wie im Laufe des Verfahrens mitgeteilt wurde, ist zwischenzeitlich seit 2024 ein Geologe für die Antragstellerin tätig, der seinen Angaben zufolge über entsprechendes Fachwissen verfügt, was aber im Großen und Ganzen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich des eigenen Fachpersonals im Unternehmen der Antragstellerin führt.

Inwieweit weitere Ressourcen kurzfristig der Antragstellerin zur Verfügung gestellt werden können, um eine kurzfristige Aufnahme eines Aufsuchungsbetriebes zu gewährleisten, ist hier nicht hinreichend klar, zumal die Aktivitäten der Muttergesellschaft in erster Linie außerhalb Deutschlands zu verzeichnen sind. Einschlägige bergbauliche Erfahrungen der Antragstellerin, die jene der Neptune zu überwiegen vermögen, sind nicht hinreichend ersichtlich. Eine andere Einschätzung vermag hier auch nicht unter Berücksichtigung des mangels detaillierteren Tatsachenvortrags insgesamt unsubstantiiert gebliebenen Verweises der Antragstellerin auf eigene Aufsuchungstätigkeiten im Bereich der nach hiesigen Recherchen mit Bescheiden des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG) vom 16.01.2024 erteilten Erlaubnisse „Clenze“ (Landkreis Lüchow-Dannenberg, Niedersachsen) und „Ehra“ (Landkreis Gifhorn, Nordteil der kreisfreien Stadt Wolfsburg, Niedersachsen) getroffen zu werden.

Das Arbeitsprogramm wurde von der Antragstellerin im Nachtrag vom 12.05.2025 dahingehend abgeändert, dass in der Phase 2 eine 2 D Seismik durchgeführt werden soll, was zwar gegenüber dem ursprünglich eingereichtem Arbeitsprogramm positiv zu bewerten ist, jedoch im Vergleich zu den Planungen in dem Arbeitsprogramm der Neptune eine weniger ergiebige Seismik-Methode wie eine (zumindest in Teilen erfolgende) 3D Seismik darstellt. Weiterhin wurde der Zeitraum für die Phase 1 und 2 des Arbeitsprogrammes der Antragstellerin zwar auf 3 Jahre verkürzt. Erst am Ende der dreijährigen Laufzeit ist jedoch seitens der Antragstellerin vorgesehen, die Entscheidung über eine Erkundungsbohrung zu treffen und abhängig von den bisherigen Erkenntnissen, zwecks Durchführung einer dritten Explorationsphase, eine Verlängerung der Erlaubnis über einen weiteren dreijährigen Zeitraum zu beantragen.

Die Neptune hat – wie bereits ausgeführt – eigene Ressourcen innerhalb des Unternehmens und arbeitet mit Fremdfirmen hinsichtlich der Aufbereitung des Lagerstättenwassers seit Jahren eng zusammen. Sie ist im Bereich der Kohlenwasserstoffexploration und Förderung seit Jahrzehnten national und international erfolgreich tätig und verfügt über erfahrenes Fachpersonal, um alle Aspekte der geplanten Entwicklungstätigkeiten abzudecken. Dies umfasst die Aufsuchungstätigkeiten, die Bohr- und Komplettierungstätigkeiten, den Förderbetrieb und die ordnungsgemäße Aufsicht der obertägigen Aufbereitungs- und Raffinerungsanlagen. Ferner bestehen Kooperationen zu Fachfirmen, welche insbesondere auf dem Gebiet der Aufbereitung von Lithium aus Lagerstät-

tenwasser und Raffinierung eng mit der Antragstellerin zusammenarbeiten. Beträchtliche Synergien lassen sich insbesondere im Kontext der regional bereits zu verzeichnenden Tätigkeiten der Neptune im Hinblick auf die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Lithium und Erdwärme unter Hebung von Tiefenwässern erzielen.

Die Neptune hat im Arbeitsprogramm ebenfalls 2D/ und sogar 3D Seismik geplant (3D Seismik ist ergiebiger) und arbeitet bereits konkret an der Technologieauswahl für Lithium-Extraktion auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt, indem Pilotversuche zur DLE (wobei bereits Lithiumcarbonat aus Lagerstättenwasser gewonnen wurde) durchgeführt werden. Die Planung für eine Erkundungsbohrung findet im Arbeitsprogramm der Neptune bereits im 4. Jahr der Erlaubnis statt und die Ausführung ist im Jahr 5 der Erlaubnis vorgesehen.

Nach Einschätzung des LAGB hat die Antragstellerin insgesamt nicht hinreichend substantiiert und schlüssig vorgetragen, dass sie bereits über zureichende Eigenkapazitäten verfügen würde, um einen Aufsuchungsbetrieb von Anfang an zügig und mit größtmöglicher Effizienz zu bewerkstelligen.

Aufgrund der regional fehlenden eigenen Fachleute und der lediglich erfolgten Berufung auf Listen von Beratern und Service-Anbietern wird im Vergleich mit Neptune nicht überzeugend dargestellt, dass die Antragstellerin so zeitnah wie die Neptune einen Aufsuchungsbetrieb stellen und in überwiegender Weise eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung des Bodenschatzes gewährleisten kann.

Hinsichtlich der Aufsuchungstechnologie und dem derzeitigen Stand der Planungen (Explorationsbohrung ja/nein) erscheint überdies das Arbeitsprogramm der Neptune im direkten Vergleich zu jenem der Antragstellerin in ausschlaggebendem Umfang besser.

- Abwägungskriterien hinsichtlich wirtschaftlicher Gesichtspunkte, Verhinderung von Monopolstellung

Im Rahmen der Vorrangentscheidung ist auch abzuwägen, ob die beabsichtigte Rohstoffsicherung durch eine regionale Konkurrenzsituation mehr gefördert wird, als durch eine Tätigkeit eines einzelnen Unternehmens in der Region und ob eine Monopolstellung zu verhindern ist.

Hier im vorliegenden Fall besteht die Situation, dass die Neptune schon in der Region mehrere Bergbauberechtigungen besitzt, auch im Hinblick auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme und Lithium (u.a. die zwei flächenidentischen Bewilligungsfelder „Jeetze-L“ und „Jeetze-E“). Personelle und technische Infrastrukturen sind vorhanden, während sie im Hinblick auf die

Antragstellerin nicht hinreichend gesichert erscheinen. Unter dem Gesichtspunkt der kurzfristigeren und effizienteren Etablierung eines Aufsuchungsbetriebes erscheint eine Monopolbildung nicht problematisch; Vorrang gegenüber dem marktwirtschaftlichen Aspekt der Wettbewerbsgleichheit hat hier die zu erwartende Kurzfristigkeit und Intensität der Aufsuchungsbemühungen von Neptune im Interesse des in § 1 Nr. 1 BBergG niedergelegten Ziels. Eine unzulässige Bevorratung von Lagerstätten lässt sich damit auf Seiten von Neptune nicht erkennen.

Bei der Gewichtung der einzelnen Abwägungskriterien überwiegen insgesamt die Gesichtspunkte, die für eine Erteilung der Erlaubnis an die Neptune sprechen gegenüber den Gesichtspunkten, die für die Erteilung der Erlaubnis an die Antragstellerin sprechen.

Im Ergebnis der Abwägung ist festzustellen, dass das Arbeitsprogramm der Neptune einer sinnvollen und planmäßigen Gewinnung des Bodenschatzes Lithium am besten Rechnung trägt und maßgeblich die geschilderten Gesamtumstände die Annahme des Vorrangs des Antrages der Neptune auf Erteilung der Erlaubnis Nr. I-B-c-402/24 im Erlaubnisfeld Milde-B-L rechtfertigen.

Aus vorgenannten Gründen war die Entscheidung über die Ablehnung des Erlaubnisanspruches der hiesigen Antragstellerin zu treffen.

Zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA), lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweis

Eine Ausfertigung des an die Neptune Energy Deutschland GmbH gerichteten, schriftlichen Verwaltungsaktes betreffend die Erteilung der Erlaubnis Nr. I-B-c-402/24 im Feld Milde-B-L wird – mit gesonderter Rechtsbehelfsbelehrung – an den Bevollmächtigten der EveChem GmbH gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siegel

Rappsilber